

Satzung des Motion Club – Förderverein Edimotion (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Motion Club – Förderverein Edimotion“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. In verschiedenen Städten können Regionalgruppen gebildet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Motion Club – Förderverein Edimotion e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die persönliche und finanzielle Unterstützung der tricollage gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) (im weiteren: „tricollage gUG“), solange sie existiert und gemeinnützig ist, sowie des von der tricollage gUG ausgerichteten Festivals zur Förderung der Filmkultur und Filmbildung „Edimotion“. Der Verein sieht dabei seine Aufgabe darin, die Unabhängigkeit und das gemeinnützige Wirken der tricollage gUG gegenüber privaten und öffentlichen Stellen zu unterstützen. Die tricollage gUG hat die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der tricollage gUG zu verwenden.

Der Satzungszweck kann zudem verwirklicht werden zur Förderung der Filmkultur, Erhalt des Filmerbes und Entwicklung der Filmbildung durch Unterstützung oder Schaffung konvergenter Kommunikationsplattformen für nationalen sowie internationalen Austausch und Inspiration von Filmemachern, Filmvorführungen, die den inhaltlichen Diskurs fördern über Generationen und Gewerke hinweg, Beiträge zur Aus- und Weiterbildung von Filmschaffenden, Vernetzung zwischen jungen Talenten und etablierten Filmgrößen, Bildungsveranstaltungen zur gezielten Blicksetzung auf historische Aspekte der Filmgeschichte, das Vertrautmachen von Schüler*innen mit wissenschaftlichem Herangehen an Filme und den damit verbundenen wichtigen Beitrag zur Film- und Medienbildung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft, bleibt aber zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge verpflichtet. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die dem Verband gegenüber noch bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
4. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden. Auf Antrag des Mitglieds kann die Zahlung des Mitgliederbeitrags in Staffeln erfolgen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe des Mindestbeitrages mittels einer Beitragsordnung, die Höhe, Fälligkeit und Staffeln regelt. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand in einstimmigem Beschluss verliehen werden. Die Ehrenmitglieder können durch zwei Mitglieder

vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Verbandsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresabschlussberichts und die Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Frist von mindestens 14 Tagen beginnend mit dem auf den Versand folgenden Tag unter Angabe der Tagesordnung. Angelegenheiten können, soweit es nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbands geht, mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Versammlungsleitung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Stimmenverhältnisses unberücksichtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte und entlastet ihn. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann während der Amtszeit des Vorstandes bei Ausscheiden einzelner Vorstandmitglieder einen neuen Vorstand

bzw. neue Mitglieder des Vorstands für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

6. Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem/der Leiter*in der Mitgliederversammlung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Jedes Mitglied ist jedoch nur berechtigt, ein anderes Mitglied zu vertreten.
8. Es kann auf die Abhaltung einer Mitgliederversammlung in Präsenz an einem Ort verzichtet werden. Anstelle einer Präsenz-Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden oder stattdessen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Die präsentische Mitgliederversammlung hat stets Vorrang. Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in (ggf. mit weiteren Positionen).
2. Der Verein wird nach außen gem. § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Erfordernis, oder wenn 10% der Mitglieder dies verlangen, ein.
8. Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und ihn den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vorstandsarbeit weiter detailliert werden kann.

§ 7 Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt sind die dem Verband als ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder angehörenden Personen. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ein vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigten Mitarbeiter oder bevollmächtigtes Mitglied dieser juristischen Person aus.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ruht für solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein handelt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wurde.
2. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tricollage gUG, sofern sie existiert und gemeinnützig ist, andernfalls an die Stadt Köln mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für filmkulturell engagierte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt im Falle der Auflösung mindestens eine/n Liquidator*in. Sind mehrere Liquidator*innen bestellt, vertreten diese den Verein zu zweit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Köln, 18. Oktober 2025